

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN UND ERFORDERT SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die nachfolgende Einladung zu einer Gläubigerversammlung wird nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („Vereinigte Staaten“) und nur an Personen abgegeben, die keine „U.S. Personen“ (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert) sind. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung dar.



ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Wiesbaden

**ERGEBNIS DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND
EINLADUNG ZU EINER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG**

Die

ABO Energy GmbH & Co. KGaA

mit Sitz in Wiesbaden,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden

unter der Handelsregisternummer HRB 35117,

Geschäftsanschrift: Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden

(„**Emittentin**“ und zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen „**Gruppe**“)

gibt hiermit bekannt, dass in der Abstimmung ohne Versammlung über die zu den von der Emittentin unterbreiteten Beschlussvorschlägen betreffend die von der Emittentin begebenen

Anleihe 2024/2029

(ISIN DE000A3829F5 / WKN A3829F)

im Gesamtnennbetrag von EUR 80.000.000,00,

eingeteilt in 80.000 unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen

im Nennbetrag von je EUR 1.000,00

(jeweils „**Schuldverschreibung**“ und zusammen „**Schuldverschreibungen**“ oder „**Anleihe**“)

gemäß der Aufforderung zur Stimmabgabe der Emittentin vom 26. Januar 2026

(„**Aufforderung zur Stimmabgabe**“)

das nötige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) verfehlt wurde.

Die Emittentin und der von der Emittentin als Abstimmungsleiter der Abstimmung ohne Versammlung bestellte Notar Dr. Matthias Horbach mit Amtssitz in Frankfurt am Main („**Abstimmungsleiter**“) berufen hiermit gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes („**SchVG**“) eine Gläubigerversammlung als sogenannte zweite Versammlung („**Gläubigerversammlung**“) ein.

Die Gläubiger der Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) sind zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung eingeladen am:

Montag, den 9. März 2026, um 14:00 Uhr (MEZ)
in
den Räumlichkeiten der Industrie- und Handelskammer
Wilhelmstraße 24-26
65183 Wiesbaden
Deutschland

Die Anleihegläubiger sollten dieses Dokument („**Einladung**“) sorgfältig und vollständig lesen.

A. ERGEBNIS DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe hat die Emittentin die Anleihegläubiger zur Stimmabgabe im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung im Sinne von § 18 SchVG aufgefordert, die während eines Abstimmungszeitraums von Dienstag, den 10. Februar 2026, um 00:00 Uhr (MEZ), bis Donnerstag, den 12. Februar 2026, um 24:00 Uhr (MEZ), stattfand („**Abstimmung ohne Versammlung**“).

Der Abstimmungsleiter hat nach Prüfung der von den Anleihegläubigern bis zum Ende des Abstimmungszeitraums eingereichten Stimmabgaben und Nachweise festgestellt, dass das gemäß § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG erforderliche Quorum von mindestens der Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen nicht erreicht wurde und eine Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung somit nicht vorlag.

B. EINBERUFUNG DER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Vor diesem Hintergrund berufen die Emittentin und der Abstimmungsleiter gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung ein; diese Gläubigerversammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

Die Einberufung der Gläubigerversammlung erfolgt aus den gleichen Gründen wie die Durchführung der Abstimmung ohne Versammlung. Die Emittentin wird während der Gläubigerversammlung die erneute Abstimmung über die bereits im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung unterbreiteten Beschlussvorschläge beantragen.

C. HINTERGRUND DER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Die Emittentin ist ein führender Projektentwickler für Anlagen der Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen (Wind- und Sonnenenergie, Batteriespeicher, sowie Wasserstoff) mit Sitz in Wiesbaden. Die Anlagen werden nach ihrer Projektierung, Entwicklung und Errichtung schlüsselfertig an Investoren veräußert. In den Technologien Windkraft, Solarenergie und Batteriespeicher deckt die Gruppe international (aktuell in 14 Ländern auf vier Kontinenten) die komplette Wertschöpfungskette der Projektierung und Errichtung ab.

Die Emittentin befindet sich derzeit in einer finanziell angespannten Situation, die eine Sanierung erfordert. Wie die Emittentin mit Ad-hoc-Mitteilung vom 23. Januar 2026 bekanntgab, hat die Emittentin dazu mit den Gläubigern der der Emittentin gewährten

Konsortialkreditverträge, bilateralen Darlehen, Avallinien und Schuldscheindarlehen (zusammen „**Finanzierungen**“) am 23. Januar 2026 eine Stillhaltevereinbarung (*Standstill Agreement*) abgeschlossen, um die weitere Verhandlung und Umsetzung eines Konzepts zur nachhaltigen Sanierung der Emittentin („**Sanierungskonzept**“) zu ermöglichen. Die Stillhaltevereinbarung sieht vor, dass die beteiligten Gläubiger für den Zeitraum bis zum 27. März 2026 keine Rechte aus (potenziellen) Kündigungsgründen unter den Finanzierungen geltend machen. Der Stillhaltezeitraum kann auf Antrag der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen bis maximal zum 31. Mai 2026 verlängert werden. Parallel hat die Emittentin einen Sanierungsgutachter beauftragt, ein Sanierungsgutachten zu erstellen, das den Anforderungen des Bundesgerichtshofes und den Grundsätzen des IDW S 6 entspricht. Auf dieser Grundlage sollen anschließend ein Termsheet für das Sanierungskonzept bzw. weitere Vereinbarungen zwischen der Emittentin und den Fremdkapitalgebern verhandelt werden.

Die Emittentin beabsichtigt zudem, auch die Anleihegläubiger in die Stillhaltevereinbarung und erforderlichenfalls in das Sanierungskonzept einzubeziehen sowie bestimmte Änderungen an den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen („**Anleihebedingungen**“) vorzunehmen. Zu diesem Zweck bittet die Emittentin die Anleihegläubiger, zur Ermöglichung des Sanierungskonzepts im Rahmen der Gläubigerversammlung Folgendes zu beschließen:

- **Aufhebung der Negativverpflichtung (Negative Pledge):** Nach Ziffer 1.5 der Anleihebedingungen darf die Emittentin (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) während der Laufzeit der Anleihe keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung von Finanzverbindlichkeiten bestellen (und muss dies auch für Tochtergesellschaften sicherstellen), wenn sie nicht gleichzeitig eine gleichwertige Sicherheit für die Schuldverschreibungen bestellt. Diese Regelung könnte verhindern, dass die Emittentin Sicherheiten für (Zwischen-) Finanzierungen bestellt, auf die sie im Rahmen der Sanierung dringend zur Deckung ihres akuten Aval- und Kapitalbedarfs angewiesen ist. Die Erarbeitung und erfolgreiche Umsetzung des Sanierungskonzepts setzen daher voraus, dass die Negativverpflichtung aufgehoben wird.
- **Vorübergehender Verzicht auf die Ausübung von Kündigungsrechten und Streichung des Kündigungsrechts nach Ziffer 4.2 Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen:** Nach Ziffer 4.2 Satz 1 und Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen kann jeder Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen fällig stellen und die unverzügliche Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung auflaufenden Zinsen verlangen, wenn die Emittentin aufgrund von tatsächlichen oder erwarteten finanziellen Schwierigkeiten Verhandlungen mit einem Großteil der Gläubiger im Hinblick auf eine generelle Neuordnung oder Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten beginnt.

Die Emittentin befindet sich derzeit in Verhandlungen mit den Gläubigern verschiedener Finanzierungsinstrumente über ein Sanierungskonzept, in das auch die Anleihegläubiger einbezogen werden sollen. Diese Verhandlungen würden gefährdet, wenn individuelle Anleihegläubiger unter Berufung auf Ziffer 4.2 Satz 1 und Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen oder gesetzliche Bestimmungen ein (vermeintliches) Kündigungsrecht ausüben könnten. Um dieses Risiko für die nachhaltige Sanierung der Emittentin, die insbesondere auch im Interesse aller Anleihegläubiger liegt, auszuschließen, wird ein vorübergehender Verzicht auf die Ausübung von Kündigungsrechten sowie die Streichung des Kündigungsrechts nach Ziffer 4.2 Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen vorgeschlagen. Letztgenanntes Kündigungsrecht könnte eine nachhaltige Sanierung der Emittentin gefährden und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

- **Bestellung eines gemeinsamen Vertreters:** Nach Ziffer 8.5 Satz 1 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss einen

gemeinsamen Vertreter bestellen und die Übertragung von Rechten auf diesen bestimmen. Um Verhandlungen und Abstimmungen im Rahmen der Sanierung sowie den Abschluss der Verträge zur Implementierung des Sanierungskonzepts zu erleichtern und die Rechte der Anleihegläubiger ausreichend zu berücksichtigen, soll ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden. Die Emittentin möchte dafür die Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Berlin, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Rechtsanwalt Andreas Ziegenhagen, vorschlagen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der laufenden Sanierungsverhandlungen bereits eine Mandatierung der Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG mit Sitz in Berlin hinsichtlich der Rechtsberatung und Koordinierung der Schuldscheindarlehensgläubiger der Emittentin erfolgt ist, die weiter fortgeführt werden soll.

- **Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters zum Abschluss einer Stillhaltevereinbarung und zu Verhandlungen über Verträge zur Implementierung des Sanierungskonzepts:** Um den weiteren Fortgang des Sanierungsprozesses zu ermöglichen, soll der gemeinsame Vertreter ermächtigt werden, im Namen der Anleihegläubiger eine Stillhaltevereinbarung abzuschließen und die Interessen der Anleihegläubiger im Rahmen der weiteren Verhandlungen über die Verträge zur Implementierung des Sanierungskonzepts zu vertreten.

Sofern die Anleihegläubiger zur Implementierung des Sanierungskonzepts in weitere Verträge mit der Emittentin und/oder den Gläubigern der Finanzierungen einbezogen werden sollen, wird die Emittentin zu einer erneuten Abstimmung ohne Versammlung einladen. In einer solchen Abstimmung würden die Anleihegläubiger (soweit erforderlich) aufgefordert werden, den gemeinsamen Vertreter zu ermächtigen, dem Abschluss dieser Verträge in Vertretung für die Anleihegläubiger zuzustimmen, den Beitritt der Anleihegläubiger zu diesen Verträgen zu erklären oder sonstige für die Implementierung des Sanierungskonzepts benötigte Erklärungen der Anleihegläubiger abzugeben.

D. TAGESORDNUNG DER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Die nachstehenden Beschlussvorschläge der Emittentin für die Gläubigerversammlungen entsprechen den Beschlussvorschlägen der Emittentin zur Abstimmung ohne Versammlung, die in der Aufforderung zur Stimmabgabe vom 26. Januar 2026 veröffentlicht wurden.

I. TOP 1: Beschlussfassung über die Aufhebung der Negativverpflichtung (*Negative Pledge*)

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor, auf der Gläubigerversammlung den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Überschrift von Ziffer 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„1. Allgemeines; Verfügungen“

“1. General provisions; disposals”

Ziffer 1.5 der Anleihebedingungen wird aufgehoben.

II. TOP 2: Beschlussfassung über den vorübergehenden Verzicht auf die Ausübung von Kündigungsrechten

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor, auf der Gläubigerversammlung den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Anleihegläubiger verzichten bis einschließlich zum 31. Mai 2026 auf das Kündigungsrecht aus Ziffer 4.2 Satz 1 und Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen sowie auf etwaige gesetzliche außerordentliche Kündigungsrechte wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin. Die Wirkung einer aufgrund der vorstehend dargestellten Kündigungsrechte erklärten Kündigung entfällt.

Ziffer 4 der Anleihebedingungen wird um die folgende neue Ziffer 4.3 ergänzt:

„4.3 Die Anleihegläubiger verzichten bis einschließlich zum 31. Mai 2026 auf das Kündigungsrecht aus Ziffer 4.2 Satz 1 und Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen sowie auf etwaige gesetzliche außerordentliche Kündigungsrechte wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin. Die Wirkung einer aufgrund der vorstehend dargestellten Kündigungsrechte erklärten Kündigung entfällt.“

“4.3 The Noteholders waive their right of termination under Section 4.2 sentence 1 and sentence 2 lit. (b)(i)(C) of the Terms and Conditions up to and including 31 May 2026, as well as any statutory extraordinary termination rights due to a deterioration in the Issuer’s financial circumstances. Any termination declared based on the termination rights described above shall be deemed null and void.”

III. TOP 3: Beschlussfassung über die Streichung des Kündigungsrechts nach Ziffer 4.2 Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor, auf der Gläubigerversammlung den folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 4.2 Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen wird ersatzlos gestrichen und Ziffer 4.2 Satz 2 lit. (b)(i) der Anleihebedingungen entsprechend wie folgt geändert:

„(i) die Emittentin (A) ist im Sinne von § 17 der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder im Sinne von § 19 der Insolvenzordnung überschuldet, oder (B) stellt ihre Zahlungen ein;“

“(i) the Issuer (A) is insolvent within the meaning of section 17 of the German Insolvency Code or overindebted within the meaning of section 19 of the German Insolvency Code, or (B) ceases to make payments;”

IV. TOP 4: Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor, auf der Gläubigerversammlung den folgenden Beschluss zu fassen:

Zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger wird die Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 101036 B („**Gemeinsamer Vertreter**“), vertreten durch ihren Geschäftsführer Andreas Ziegenhagen, bestellt.

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der Gemeinsame Vertreter ist jederzeit berechtigt, sein Amt niederzulegen, sofern die Gefahr besteht, dass er für seine Tätigkeit als Gemeinsamer Vertreter nicht bezahlt wird. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Der Gemeinsame Vertreter erhält seine Kosten und Aufwendungen erstattet sowie eine angemessene Vergütung auf Stundenbasis in Abhängigkeit von dem angefallenen Aufwand. Sofern und soweit nach einer etwaigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin die Vergütung sowie die Kosten und Auslagen des Gemeinsamen Vertreters nicht aus der Insolvenzmasse bezahlt werden, sind diese von den Anleihegläubigern mittelbar aus der auf die Anleihegläubiger entfallende Befriedigungsquote zu bedienen. Die Anleihegläubiger stimmen zu, dass der Gemeinsame Vertreter berechtigt ist, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungen und Auslagenerstattungsansprüche aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den Gemeinsamen Vertreter geleistet werden und damit die Erfüllung der Honoraransprüche des Gemeinsamen Vertreters aus diesen Erlösen zu bewirken.

Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften gemeinsamen Vertreters (entsprechend § 93 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Aktiengesetzes („AktG“)) anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Anleihegläubiger zu handeln. Den Gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf EUR 10.000.000,00 beschränkt. Über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einfacher Mehrheit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 SchVG abberufen werden.

Die Anleihegläubiger nehmen zur Kenntnis, dass die Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG die Rechtsberatung und Koordinierung der Schulscheindarlehengläubiger der Emittentin im Rahmen der Restrukturierung der Emittentin übernommen hat.

V. TOP 5: Beschlussfassung über die Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor, auf der Gläubigerversammlung den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und bevollmächtigt, im Namen der Anleihegläubiger eine Stillhaltevereinbarung mit der Emittentin abzuschließen. Die Stillhaltevereinbarung wird insbesondere vorsehen, dass die Anleihegläubiger im Zeitraum bis zum 27. März 2026 keine Rechte, die möglicherweise aus den in den Anleihebedingungen vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsgründen resultieren, geltend machen. Der Gemeinsame Vertreter wird die Stillhaltevereinbarung nur abschließen, wenn der Sanierungsgutachter bestätigt hat, dass die Emittentin und die Gruppe bis zum 27. März 2026 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durchfinanziert sind (einschließlich Deckung des Avalbedarfs). Der Stillhaltezeitraum kann auf Antrag der Emittentin bis maximal zum 31. Mai 2026 verlängert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, insbesondere der Sanierungsgutachter bestätigt hat, dass die Emittentin und die Gruppe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für den verlängerten Zeitraum durchfinanziert sind.

Der Gemeinsame Vertreter wird zudem ermächtigt und bevollmächtigt, Verhandlungen über den Abschluss der Verträge zur Implementierung des Sanierungskonzepts zu führen und dabei die Interessen der Anleihegläubiger zu vertreten. Zur Klarstellung: Eine Bevollmächtigung zum Abschluss dieser Verträge zur Implementierung des Sanierungskonzepts ist hiermit nicht verbunden.

E. ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin stimmt ihren vorstehenden Beschlussvorschlägen gemäß Abschnitten D.I. bis D.V. jeweils bedingungslos zu.

F. STIMMRECHT, TEILNAHME, VERTRETUNG SOWIE WEITERE ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN

I. Angabe über die ausstehenden Schuldverschreibungen und Stimmrecht

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SchVG und Ziffer 8.3 lit. c) Satz 1 der Anleihebedingungen nimmt jeder Anleihegläubiger an Abstimmungen der Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Stimmen können nur in Bezug auf die Stückelungen der Schuldverschreibungen und ganzzahlige Vielfache davon abgegeben werden. Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SchVG und Ziffer 8.3 lit. c) Satz 2 der Anleihebedingungen ruht das Stimmrecht, solange die relevanten Schuldverschreibungen der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden.

Der Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen (§ 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch) stehen derzeit keine Schuldverschreibungen zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten. Insgesamt stehen daher 80.000 Schuldverschreibungen im Nennwert von insgesamt EUR 80.000.000,00 aus.

II. Rechtsgrundlagen für die Einladung zur Gläubigerversammlung

Gemäß Ziffer 8.1 Satz 1 der Anleihebedingungen können die Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG geändert werden. Nach Ziffer 8.1 Satz 2 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in Ziffer 8.2 der Anleihebedingungen genannten Mehrheiten zustimmen.

Nach Ziffer 8.5 Satz 1 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen.

Über die Beschlussgegenstände gemäß der Tagesordnung für die Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG in Verbindung mit Ziffer 8.3 lit. b) Satz 1 der Anleihebedingungen innerhalb des Abstimmungszeitraums vom 10. Februar 2026, 00:00 Uhr (MEZ), bis 12. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ), bei der jedoch das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Der Abstimmungsleiter hat daher die mangelnde

Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung festgestellt. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG kann bei einer beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung eine Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen werden. Eine derart einberufene Gläubigerversammlung gilt gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

III. Teilnahmeberechtigung, Anmeldung und Nachweise

Anders als bei der Abstimmung ohne Versammlung hängen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nach Ziffer 8.3 lit. a) Satz 5 der Anleihebedingungen von der vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger zu der Gläubigerversammlung ab.

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der sich rechtzeitig vor der Gläubigerversammlung angemeldet hat. Nach Ziffer 8.3 lit. a) Satz 6 der Anleihebedingungen muss die Anmeldung unter der nachfolgend mitgeteilten Adresse (per Post, Fax oder per E-Mail) spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen (d.h. bis zum **6. März 2026, 24:00 Uhr (MEZ)**):

ABO Energy GmbH & Co. KGaA

– Anleihe 2024/2029: Einladung zur Gläubigerversammlung –
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 (0) 611/267 65-599

oder per E-Mail an: anleihe@aboenergy.com

Die Anmeldung muss mindestens Angaben zur Person des Anleihegläubigers enthalten. Zusätzlich sollte die Anzahl der gehaltenen Stücke angegeben werden. Ein Musterformular für den Inhalt der Anmeldung kann auf der Webseite der Emittentin (<https://www.aboenergy.com/de/unternehmen/anleihe/unternehmensanleihe.php>) abgerufen werden. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend.

Anleihegläubiger, die sich nicht bis spätestens 6. März 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (Zugang bei der Emittentin), unter der vorstehenden Adresse angemeldet haben, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können in diesem Fall weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung des Stimmrechtes mit der Anmeldung oder spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“)) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 1 („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 2 („**Sperrvermerk**“) vorzulegen.

1. Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist ein von der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers ausgestellter besonderer Nachweis (§ 18 Abs. 4 Satz 1, Abs. 1, § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG), der (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse

des Anleihegläubigers und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, der dem Depot des Anleihegläubigers am Tag des Auszugs gutgeschrieben ist.

2. Sperrvermerk

Der Sperrvermerk ist eine von der Depotbank ausgestellte Bestätigung, dass die betreffenden Schuldverschreibungen während des Zeitraums vom Datum des Besonderen Nachweises bis zum Ablauf des Tages der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger werden gebeten, sich rechtzeitig zur Gläubigerversammlung einzufinden, um eine Überprüfung von Dokumenten zu ermöglichen. Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks rechtzeitig mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können in diesem Fall weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Webseite <https://www.aboenergy.com/de/unternehmen/anleihe/unternehmensanleihe.php> der Emittentin abgerufen werden. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend.

Bei Vorlage eines ordnungsgemäßen Besonderen Nachweises und eines Sperrvermerks sowie ggf. einer ordnungsgemäßen Vollmacht wird für den betreffenden Anleihegläubiger eine Stimmrechtskarte ausgestellt.

Auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom 10. Februar 2026 bis 12. Februar 2026 teilgenommen haben, müssen – um ihre Stimmrechte aus den Schuldverschreibungen in der Gläubigerversammlung ausüben zu können – sich ordnungsgemäß für die Gläubigerversammlung anmelden, einen (neuen) Besonderen Nachweis sowie einen (neuen) Sperrvermerk einreichen und danach an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser vertreten lassen und nochmals abstimmen. Dies gilt auch für Anleihegläubiger, die ihre Stimme im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung über die Abstimmungsplattform des Serviceproviders Kroll Issuer Services abgegeben haben.

IV. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder angemeldete Anleihegläubiger kann sich auf der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne des § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.aboenergy.com/de/unternehmen/anleihe/unternehmensanleihe.php> abgerufen werden. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend.

Die Vollmacht (und der Besondere Nachweis und der Sperrvermerk) muss spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung vorgelegt werden. Soweit anwendbar, muss auch ein ausreichender Nachweis über die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung vorgelegt werden.

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Anmeldung und der Gläubigerversammlung durch die gleiche bevollmächtigte Person vertreten lassen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Person, die die Anmeldung vornimmt, auch an der Gläubigerversammlung teilnimmt. Das bedeutet, dass es den Anleihegläubigern auch möglich ist, sich nur bei der Anmeldung oder nur bei der Teilnahme an der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Anleihegläubiger können sich jedoch auch bei der Anmeldung und der Gläubigerversammlung durch unterschiedliche bevollmächtigte Personen vertreten lassen.

Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertretern, Herrn Alexander Koffka, Bereichsleiter Kommunikation der Emittentin („**Stimmrechtsvertreter**“), eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Ein entsprechendes Formular hierfür kann unter <https://www.aboenergy.com/de/unternehmen/anleihe/unternehmensanleihe.php> abgerufen werden. Der Stimmrechtsvertreter benötigt Weisungen, wie er abstimmen soll. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend. Die Weisung kann auch lauten, zu allen Beschlüssen immer so abzustimmen, wie es die Emittentin vorschlägt bzw. empfiehlt. Zudem können Anleihegläubiger den Stimmrechtsvertreter anweisen, das Stimmrecht nach eigenem Ermessen im Interesse der Emittentin auszuüben. Der Stimmrechtsvertreter steht nicht zur Verfügung, um in der Gläubigerversammlung über die reine Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, Anträge oder Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben.

Die Vollmacht und die Weisungen sind an den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter möglichst frühzeitig, aber spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung, an folgende Adresse zu übersenden, da sonst nicht gewährleistet werden kann, dass die Vollmacht berücksichtigt wird:

ABO Energy GmbH & Co. KGaA

– Anleihe 2024/2029: Einladung zur Gläubigerversammlung –
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 (0) 611/267 65-599

oder per E-Mail an: anleihe@aboenergy.com

Werden Anleihegläubiger durch gesetzliche Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Sachwalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten, so hat der gesetzliche Vertreter bzw. der Sachwalter neben dem Nachweis, dass die von ihm vertretene Person Schuldverschreibungsinhaber ist, seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch eine Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellsurkunde). Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung.

Anleihegläubiger, die als Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige juristische Person nach deutschem Recht (z.B. als Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. eine Limited nach englischem Recht) organisiert sind, werden aufgefordert, sowohl die Vertretungsbefugnis ihrer gesetzlichen Vertreter als auch die Inhaberstellung der von ihnen vertretenen juristischen Person oder Personengesellschaft in Bezug auf die Schuldverschreibungen spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachzuweisen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis kann durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem entsprechenden Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere, gleichwertige Bescheinigung erfolgen, wobei ein solcher Nachweis keine

Voraussetzung für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist. In keinem Fall ist der Vertretungsnachweis in beglaubigter bzw. überbeglaubigter Form vorzulegen.

Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung nach Abschnitt F.III.

V. Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

Da das nötige Teilnahmequorum für die Abstimmung ohne Versammlung gemäß der Aufforderung zur Stimmabgabe verfehlt wurde, wird die Gläubigerversammlung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG als sogenannte zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG durchgeführt.

Da auch Beschlüsse gefasst werden sollen, die eine qualifizierte Mehrheit gemäß § 5 Abs. 4 SchVG erfordern, ist die Gläubigerversammlung gemäß § 15 Abs. 3 SchVG beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Inhaber von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der ausstehenden Schuldverschreibungen anwesend oder vertreten sind.

Der Beschluss zu TOP 4 gemäß Ziffer D.IV. dieser Einladung bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (§ 5 Abs. 4 Satz 1 SchVG; Ziffer 8.5 Satz 1 der Anleihebedingungen). Die Beschlüsse zu TOP 1, 2, 3 und 5 gemäß Ziffern D.I., D.II., D.III. und D.V. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (§ 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG; Ziffer 8.2 Satz 2 der Anleihebedingungen; Ziffer 8.5 Satz 2 der Anleihebedingungen).

VI. Ergänzungen der Gegenstände zur Beschlussfassung und Gegenanträge

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten der Gläubigerversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des SchVG eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“). Gegenanträge sollten so rechtzeitig gestellt werden, dass diese noch vor dem Beginn der Gläubigerversammlung den Anleihegläubigern zugänglich gemacht werden können. Die Emittentin wird etwaige ordnungsgemäß gestellte und rechtzeitig zugegangene Gegenanträge unverzüglich auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.aboenergy.com/de/unternehmen/anleihe/unternehmensanleihe.php> veröffentlichen.

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können nach Maßgabe der Vorschriften des SchVG verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden („**Ergänzungsverlangen**“). Ergänzungsanträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung im Bundesanzeiger veröffentlicht werden können.

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin unter den in dieser Einladung angegebenen Kontaktdaten zu richten. Bei der Übermittlung eines Gegenantrags und/oder der Stellung eines Ergänzungsverlangens ist ein Nachweis über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch Vorlage eines Besonderen Nachweises (dazu oben) zu erbringen. Bei einem Ergänzungsverlangen muss sich aus dem oder den vorgelegten Besonderen Nachweisen ferner ergeben, dass der oder die Anleihegläubiger, der oder die beantragen einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, (gemeinsam) 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

VII. Auskunftspflicht

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, während der Gläubigerversammlung Fragen an die Emittentin zu richten. Die Emittentin wird den Anleihegläubigern Auskunft erteilen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung oder eines Vorschlags zur Beschlussfassung erforderlich ist.

VIII. Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses

Die Emittentin wird das Abstimmungsergebnis nach dem Ende der Gläubigerversammlung auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.aboenergy.com/de/unternehmen/anleihe/unternehmensanleihe.php> veröffentlichen. Das Abstimmungsergebnis wird ferner im Bundesanzeiger veröffentlicht.

IX. Rechtsfolge des Zustandekommens der Beschlüsse und Wirksamkeit der Änderung der Anleihebedingungen

Wenn die Anleihegläubiger wirksam Beschlüsse fassen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass die gefassten Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich sind. Dies gilt auch, wenn die Anleihegläubiger an der Gläubigerversammlung nicht teilnehmen oder an der Beschlussfassung nicht mitwirken oder gegen den gefassten Beschluss stimmen.

Eine wirksam beschlossene Änderung der Anleihebedingungen tritt mit Vollziehung in Kraft, das heißt wenn

- die gesetzliche Anfechtungsfrist nach dem SchVG abgelaufen ist (vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt kein Anfechtungsverfahren in Bezug auf die Gläubigerversammlung anhängig ist) oder, wenn ein Anfechtungsverfahren eingeleitet wurde, dieses Verfahren zugunsten der Emittentin beendet wurde oder das zuständige Oberlandesgericht auf Antrag der Emittentin festgestellt hat, dass die Erhebung der Anfechtungsklage dem Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht entgegensteht; und
- die geänderten Anleihebedingungen bei der Clearstream Europe AG hinterlegt und der Globalurkunde gemäß § 21 SchVG beigelegt wurden.

X. Anfechtungsrecht der Anleihegläubiger

Nach dem SchVG hat jeder Anleihegläubiger das gesetzliche Recht, jeden gefassten Beschluss der Gläubigerversammlung innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung eines solchen Beschlusses gemäß den Bestimmungen des SchVG anzufechten. Gemäß diesen Bestimmungen müssen die Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilgenommen haben, gegen den Beschluss fristgerecht Widerspruch erheben, um eine Anfechtungsklage beim zuständigen Gericht einreichen zu können. Die Anfechtung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen erfolgen.

XI. Anfragen zur Unterstützung

Anfragen zur Unterstützung bei der Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters können an den Stimmrechtsvertreter unter den in dieser Einladung angegebenen Kontaktdaten gerichtet werden.

Anfragen zur Unterstützung bei der Vorbereitung der Teilnahme an der Gläubigerversammlung können an die Emittentin unter den in dieser Einladung angegebenen Kontaktdaten gerichtet werden. Die Anleihegläubiger können sich ebenfalls an ihre Makler,

Händler, ihre Geschäftsbank, ihren Verwahrer oder jeden anderen wenden, um Hilfe bezüglich dieser Einladung zu erhalten.

Alle Fragen bezüglich Teilnahmeberechtigung und Anerkennung der Stimmen werden von dem Vorsitzenden der Gläubigerversammlung gemäß § 15 SchVG entschieden, wobei dessen Entscheidung vorbehaltlich des anwendbaren Rechts endgültig und bindend ist.

XII. Absage, Beendigung oder Änderung der Gläubigerversammlung

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Einladung behält sich die Emittentin das Recht vor, im Rahmen des anwendbaren Rechts und etwaiger vertraglicher Beschränkungen, vor Beginn der Gläubigerversammlung nach eigenem Ermessen die Gläubigerversammlung aus irgendeinem Grund abzusagen, zu beenden oder zu ändern. Die Emittentin wird eine solche Absage, Beendigung oder Änderung unverzüglich in einer öffentlichen Bekanntmachung bekannt geben und veröffentlichen.

XIII. Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gläubigerversammlung

Die Emittentin trägt die Kosten der Gläubigerversammlung und zahlt alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gläubigerversammlung, mit Ausnahme der Gebühren und Aufwendungen, die einzelnen Anleihegläubigern im Zusammenhang mit der Gläubigerversammlung entstehen.

XIV. Unterlagen

Vom Tag der Einladung an bis mindestens zum Ende der Gläubigerversammlung stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.aboenergy.com/de/unternehmen/anleihe/unternehmensanleihe.php> zur Verfügung:

- diese Einladung zu einer Gläubigerversammlung;
- die Aufforderung zur Stimmabgabe vom 26. Januar 2026;
- die aktuellen Anleihebedingungen;
- eine Vergleichsversion der aktuellen Anleihebedingungen zu den Anleihebedingungen in der Fassung nach Vollzug der in dieser Einladung vorgeschlagenen Beschlüsse;
- ein Musterformular für die Anmeldung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung;
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk;
- ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann; und
- das Vollmachts- und Weisungsformular zur Erteilung von Vollmachten an den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert).

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist zu richten an:

ABO Energy GmbH & Co. KGaA

– Anleihe 2024/2029: Einladung zur Gläubigerversammlung –
Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 (0) 611/267 65-599

oder per E-Mail an: anleihe@aboenergy.com

XV. Hinweise zum Datenschutz

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger gilt die Verordnung (EU) 2016/679 („**DSGVO**“). Die Emittentin nimmt den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung sehr ernst. Im Folgenden informiert die Emittentin die Anleihegläubiger über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten:

Die Emittentin verarbeitet zur Verwaltung der Anleihe und der Gläubigerversammlung die folgenden Datenkategorien der Anleihegläubiger: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von den Anleihegläubigern jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut der Anleihegläubiger, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von dem Anleihegläubiger benannten Vertreter. Die Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z.B. aus dem SchVG) zu erfüllen. Die Emittentin speichert die Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und SchVG) vorgegeben ist. Die oben genannten Daten der Anleihegläubiger werden ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Emittentin bei der Organisation und Durchführung der Gläubigerversammlung unterstützen. Die Emittentin ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger verantwortlich. Anleihegläubiger können die Emittentin kontaktieren, wenn sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung ihrer Daten widersprechen möchten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die Emittentin, auch zu den den Anleihegläubigern zustehenden datenschutzrechtlichen Rechten und den Möglichkeiten, die Emittentin zu kontaktieren, sind in den detaillierten Datenschutzhinweisen der Emittentin unter <https://www.aboenergy.com/de/extra/datenschutz.html> zu finden.

XVI. Wichtige Hinweise

Diese Einladung stellt weder (i) ein Kauf- oder Tauschangebot bzgl. der Schuldverschreibungen noch ein Verkaufsangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots bzgl. der Schuldverschreibungen noch (ii) ein Angebot, eine Aufforderung zu einem Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots für in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen Rechtsordnung zum Verkauf stehende Wertpapiere dar. Die Einladung gilt nicht in Rechtsordnungen, in denen es rechtswidrig ist, solche Einladungen auszusprechen bzw. zu erhalten. Die Einladung erfolgt nicht an oder von einer Person, an oder von der es nach den geltenden Wertpapiergesetzen rechtswidrig ist, solche Einladungen auszusprechen oder zu erhalten. Die Verbreitung dieser Einladung könnte rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz diese Einladung gelangt, sollten sich über solche Beschränkungen informieren und sie beachten. Personen, die diese Einladung verbreiten, müssen sich davon überzeugen, dass dies rechtmäßig ist. Jede Nichteinhaltung derartiger Beschränkungen kann eine Verletzung der Wertpapiergesetze des jeweiligen Landes darstellen.

Wiesbaden, im Februar 2026

***ABO Energy GmbH & Co. KGaA
(vertreten durch die
Ahn & Bockholt Management GmbH
als persönlich haftende Gesellschafterin)***

– Die Geschäftsführung –

Frankfurt am Main, im Februar 2026

Dr. Matthias Horbach

***als Abstimmungsleiter der
Abstimmung ohne Versammlung
innerhalb des Zeitraums vom
10. Februar 2026 bis zum
12. Februar 2026***